



Dresdner Straße 45,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA 22 – eRecht-1319925-2023-3

Wien, 3.4.2024

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Gebäudebegrünung und Innenhofbegrünung / Entsiegelung – 2024-2026“

Anwendungsbereich und Fördergegenstand

Das Förderprogramm für Gebäudebegrünung und Innenhofbegrünung / Entsiegelung richtet sich an natürliche und juristische Personen. Es gilt ausschließlich für Liegenschaften in Wien. Fördergegenstand sind Fassadenbegrünungen im Straßenraum, Fassadenbegrünungen am Privatgrundstück, Dachbegrünungen und Innenhofbegrünungen / Entsiegelungsmaßnahmen. Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, Gebäudebegrünung im urbanen Bereich zu erhöhen, den Versiegelungsgrad zu reduzieren und somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung, zur Lebensqualität und Biodiversität in der Stadt zu erreichen. Diese Förderrichtlinie gilt für Förderanträge ab 1.1.2024 bis 31.10.2026. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Förderung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die*der Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.

Fördernehmer*innen

Ein Förderantrag kann von folgenden Personen gestellt werden:

- Natürliche Personen (Einzelperson oder Einzelunternehmer*in) und deren Vertretungen
- Juristische Personen oder Personengesellschaften und deren Vertretungen

Die*der Fördernehmer*in darf kein*e öffentliche*r Rechtsträger*in sein.

Förderart und Förderhöhe:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Einzelförderung gewährt werden. Alle vier nachfolgenden genannten Förderungen können parallel für ein und dieselbe Liegenschaft gewährt werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt

- **Fassadenbegrünungen im Straßenraum:** 100,- Euro/m² geplanter Begrünungsfläche. Maximale Fördersumme 10.000,- Euro
- **Fassadenbegrünung am Privatgrundstück:** 75,- Euro/m² geplanter Begrünungsfläche. Maximale Fördersumme 5.000,- Euro
- **Innenhofbegrünungen / Entsiegelungsmaßnahmen inkl. Begrünung:** 200,- Euro/m² entsiegelter und begrünter Fläche, 100,- Euro/m² entsiegelter und begrünter Bodenbeläge (z. B. „Rasengitter“) Maximale Fördersumme 10.000,- Euro
- **Dachbegrünung:** 5,- Euro/cm Substrathöhe und m² begrünter Fläche. Bei Umbauten von Bestandsdächern sind maximal 50 cm der durchwurzelbaren Dicke des Begrünungsaufbaus (gem. ÖNORM L 1131) förderbar. Bei Neuerrichtung von Dächern sind nur die über 8 cm hinausgehenden Aufbaustärken (maximal 42 cm) der durchwurzelbaren Dicke des Begrünungsaufbaus (gem. ÖNORM L1131) förderbar. Steildachbegrünungen (gem. ÖNORM L 1131) werden mit 10,-Euro/m² gefördert. Maximale Fördersumme: 30.000,- Euro

Ausschlussgründe:

- Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie ein öffentlicher Rechtsträger sind.
- Die Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zur Gänze oder zum Teil über eine andere Förderschiene gefördert wird oder worden ist (z. B. Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsförderung nach dem II. HS des WWFSG oder Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen von OekoBusiness Wien). Doppelförderungen sind unzulässig. (Dies muss von dem*der Förderungswerber*in bei der Einreichung um Förderung überprüft werden).
- Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie zu Unrecht bezogene Förderungen trotz schriftlicher Aufforderung der Fördergeberin nicht zurückgezahlt haben.

Förderkriterien

Fassadenbegrünung im Straßenraum:

1. Die zu begrünende Fassade liegt straßenseitig. Die Begrünungsanlage (Pflanzflächen, Tröge, Rankhilfen, Kletterpflanze etc.) ragt mit wesentlichen Elementen ins öffentliche Gut.
2. Förderwürdig sind die Neubegrünung eines Fassadenabschnittes, Bewässerungsanlagen und Überwuchsleisten.
3. Pflege, Erhaltung und Instandsetzung bereits begrünter Fassaden werden nicht gefördert.
4. Die Verwendung von Torf ist verboten (Erde muss als torffrei auf der Rechnung ausgewiesen sein).
5. Alle Systemkomponenten und Verpackungen bzw. Transporthilfen müssen frei von PVC sein.
6. Für die Liegenschaft wurde in den letzten 15 Jahren keine Förderung für eine straßenseitige Fassadenbegrünung in Anspruch genommen.
7. Die Fassadenbegrünung muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.
8. Im Falle einer Entfernung innerhalb von 15 Jahren (beispielsweise im Zuge einer Fassadensanierung) muss die Begrünung auf eigene Kosten wiederhergestellt werden.
9. Im Falle einer notwendigen Entfernung durch die Stadt Wien (z. B. Gehsteigsanierung, Kabelverlegungen) erfolgt kein Kostenersatz durch die Stadt Wien. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sofort eine weitere geförderte Fassadenbegrünung durchzuführen.
10. Die*der Fördernehmer*in ist kein öffentlicher Rechtsträger (z. B. Bund, Stadt Wien usw.).

11. Bei allen Eigentumsformen (schlichtes Miteigentum, Wohnungseigentum) wird zumindest von der Erbringung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses oder einer Einverständniserklärung einer rechtlich befugten Vertretung, wie z. B. einer Hausverwaltung per Vollmacht ausgegangen.
12. Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadt Wien oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen, sowie für notwendige technische und statische Überprüfungen selbst verantwortlich.
13. Die Maßnahme darf nicht zur Gänze oder zum Teil über eine andere Förderschiene gefördert werden oder worden sein (z. B. Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsförderung nach dem II. HS des WWFSG oder Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen von OekoBusiness Wien). Doppelförderungen sind unzulässig. (Dies muss von dem*der Förderungswerber*in bei der Einreichung um Förderung angegeben werden).
14. Die Fassadenbegrünung muss von der Wiener Umweltschutzabteilung innerhalb der 15-jährigen Mindestbestandsdauer stichprobenartig besichtigt werden können.

Förderbare Maßnahmen:

- Mehrjährige Pflanzen
- Rankgerüste für Pflanzen
- Substrat (torffrei)
- Herstellung erforderlicher Pflanzflächen
- Pflanztröge mit einem Mindestvolumen von 300 Liter
- Bewässerungsanlagen, Zisternen und Überwuchsleisten

Nicht förderwürdig (unter anderem):

- Gartenwerkzeuge
- Pflanztröge mit einem geringeren Volumen als 300 Liter
- Arbeitszeit bei Selbstauführung

Fassadenbegrünung am Privatgrundstück:

1. Die Liegenschaft liegt im Bauland - mit Ausnahme von Gartensiedlungsgebieten (GS) und Wohngebieten in der Bauklasse 1 - oder die Liegenschaft liegt im Strukturgebiet (StrG) oder in einer Struktureinheit (StrE).
2. Förderwürdig sind die Neubegrünung eines Fassadenabschnittes, Bewässerungsanlagen und Überwuchsleisten.
3. Pflege, Erhaltung und Instandsetzung bereits begrünter Fassaden werden nicht gefördert.
4. Die Verwendung von Torf ist verboten (Erde muss als torffrei auf der Rechnung ausgewiesen sein).
5. Alle Systemkomponenten und Verpackungen bzw. Transporthilfen müssen frei von PVC sein.
6. Für die Liegenschaft wurde in den letzten 15 Jahren keine Förderung für eine Fassadenbegrünung auf Privatgrundstück in Anspruch genommen.
7. Die Fassadenbegrünung muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.
8. Im Falle einer Entfernung innerhalb von 15 Jahren (beispielsweise im Zuge einer Fassadensanierung) muss die Begrünung auf eigene Kosten wiederhergestellt werden.
9. Der*die Fördernehmer*in ist kein öffentlicher Rechtsträger (z. B. Bund, Stadt Wien usw.).
10. Bei allen Eigentumsformen (schlichtes Miteigentum, Wohnungseigentum) wird zumindest von der Erbringung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses oder einer Einverständniserklärung einer rechtlich befugten Vertretung, wie z. B. einer Hausverwaltung per Vollmacht ausgegangen.
11. Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadt Wien oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen, sowie für notwendige technische und statische Überprüfungen selbst verantwortlich.
12. Die Maßnahme darf nicht zur Gänze oder zum Teil über eine andere Förderschiene gefördert

werden oder worden sein (z. B. Begrünnungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsförderung nach dem II. HS des WWFSG oder Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen von OekoBusiness Wien). Doppelförderungen sind unzulässig. (Dies muss von dem*der Förderungswerber*in bei der Einreichung um Förderung angegeben werden).

13. Die Fassadenbegrünnung muss von der Wiener Umweltschutzabteilung innerhalb der 15- jährigen Mindestbestandsdauer stichprobenartig besichtigt werden können.

Förderbare Maßnahmen:

- Mehrjährige Pflanzen
- Rankgerüste für Pflanzen
- Substrat (torffrei)
- Pflanzöffnungen
- Pflanztröge mit einem Mindestvolumen von 300 Liter
- Bewässerungsanlage, Zisternen und Überwuchsleisten

Nicht förderwürdig:

- Gartenwerkzeuge
- Pflanztröge mit einem geringeren Volumen als 300 Liter
- Arbeitszeit bei Selbstauführung

Entsiegelungsmaßnahme inkl. Begrünnung / Innenhofbegrünnung:

1. Förderwürdig sind ausschließlich Entsiegelungsmaßnahmen inklusive Begrünnung am gesamten Grundstück. Pflegearbeiten sind nicht förderwürdig.
2. Per Bescheid verordnete Ersatzpflanzungen (zB Bäume) sind nicht förderbar!
3. Die Verwendung von Torf ist verboten (Erde muss als torffrei auf der Rechnung ausgewiesen sein).
4. Alle Systemkomponenten und Verpackungen bzw. Transporthilfen müssen frei von PVC sein.
5. Die versiegelte Fläche muss älter als 15 Jahre sein.
6. Für die Liegenschaft wurde in den letzten 15 Jahren keine Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen in Anspruch genommen.
7. Die umgesetzte Maßnahme muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.
8. Im Falle einer Entfernung innerhalb von 15 Jahren muss die Entsiegelung/ Begrünnung auf eigene Kosten wiederhergestellt werden.
9. Der*die Fördernehmer*in ist kein öffentlicher Rechtsträger (z. B. Bund, Stadt Wien usw.).
10. Bei allen Eigentumsformen (schlichtes Miteigentum, Wohnungseigentum) wird zumindest von der Erbringung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses oder einer Einverständniserklärung einer rechtlich befugten Vertretung, wie z. B. einer Hausverwaltung per Vollmacht ausgegangen.
11. Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadt Wien oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen, sowie für notwendige technische und statische Überprüfungen selbst verantwortlich.
12. Die Maßnahme darf nicht zur Gänze oder zum Teil über eine andere Förderschiene gefördert werden oder worden sein (z. B. Begrünnungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsförderung nach dem II. HS des WWFSG oder Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen von OekoBusiness Wien). Doppelförderungen sind unzulässig. (Dies muss von dem*der Förderungswerber*in bei der Einreichung um Förderung für Innenhofbegrünnungen angegeben werden).
13. Die Entsiegelung muss von der Wiener Umweltschutzabteilung innerhalb der 15- jährigen Mindestbestandsdauer stichprobenartig besichtigt werden können.

Förderbare Maßnahmen:

- Abbrucharbeiten und Entsorgung

- Bodenaustausch
- Substrat (torffrei)
- Mehrjährige Pflanzen
- Sickerfähige begrünte Bodenbeläge (z. B. „Rasengitter“ oder Ähnliches mit einem Abflussbeiwert von $\geq 0,5$)
- Einfassungen
- Bewässerungsanlagen
- Zisternen

Nicht förderwürdig:

- Gartenwerkzeuge
- Pflanztröge
- Arbeitszeit bei Selbstauführung
- Befestigte Wege, Terrassen
- Möblierung...

Dachbegrünung:

1. Förderwürdig sind ausschließlich Dachbegrünungen mit Substrataufbauten gemäß ÖNORM L 1131.
2. Trogbegrünungen und Pflegearbeiten sind nicht förderwürdig.
3. Per Bescheid verordnete Ersatzpflanzungen (z.B. Bäume auf Tiefgaragen) sind nicht förderbar!
4. Die Verwendung von Torf ist verboten (Erde muss als torffrei auf der Rechnung ausgewiesen sein).
5. Alle Systemkomponenten und Verpackungen bzw. Transporthilfen müssen frei von PVC sein.
6. Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufgebracht werden. Nicht verwendet werden dürfen Dachabdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien. Verkapselte Biozide sind zulässig.
7. Die Dachbegrünung muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.
8. Im Falle einer Entfernung innerhalb von 15 Jahren muss die Begrünung auf eigene Kosten wiederhergestellt werden.
9. Der*die Fördernehmer*in ist kein öffentlicher Rechtsträger (z. B. Bund, Stadt Wien usw.).
10. Bei allen Eigentumsformen (schlichtes Miteigentum, Wohnungseigentum) wird zumindest von der Erbringung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses oder einer Einverständniserklärung einer rechtlich befugten Vertretung, wie z. B. einer Hausverwaltung per Vollmacht ausgegangen.
11. Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadt Wien oder des Bundes. Förderwerbende sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.
12. Die Maßnahme darf nicht zur Gänze oder zum Teil über eine andere Förderschiene gefördert werden oder worden sein (z. B. Begrünnungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsförderung nach dem II. HS des WWFSG oder Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen von OekoBusiness Wien). Doppelförderungen sind unzulässig. (Dies muss von dem*der Förderungswerber*in bei der Einreichung um Förderung angegeben werden).
14. Die umgesetzte Maßnahme muss von der Wiener Umweltschutzabteilung innerhalb der 15-jährigen Mindestbestandsdauer stichprobenartig besichtigt werden können.

Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

Der Förderantrag hat folgende Unterlagen und Angaben zu enthalten:

- Antragsformular (online)
(Personentyp, Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefon-Kontakt, Adresse der Begrünung, Vorsteuerabzugsberechtigung, Eigentümer*innenverhältnisse, Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde, Beschreibung der geförderten Maßnahme,

abweichende Zahlungsempfänger*innen, Bankverbindung, bei nicht-natürlichen Personen: Identifikationsnummer [z.B. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, GLN, Ergänzungsregisternummer])

- Fördervertrag
(Personentyp, Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde, Beschreibung der geförderten Maßnahme, Bankverbindung)
- Einverständniserklärung – Rechteübertragung für Fotos (Adresse des Objekts, Name und Adresse des*der Fotograf*in)
- Kostenvoranschlag für die geplante Begrünungsmaßnahme (Dachbegrünung: mit Angabe zu Quadratmeter und Substrathöhen), Kostenaufstellung der Materialien bei Selbstdurchführung, Kostenvoranschlag oder Rechnung für (auch bereits erfolgte) Planungs- und Beratungsleistungen für die geplante Begrünungsmaßnahme
- Fotos vor der Begrünung (Dachbegrünung: bei Umbau eines bisher nicht begrüntes Daches zu einem Gründach)
- Grundbuchsauszug

Die*der Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass

- kein Ausschlussgrund vorliegt,
- sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien, Nr. 35/2004 idGF, übernimmt,
- sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert,
- sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

Die*der Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen,

- ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) ist,
- ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

Prüfung des Förderantrags

Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität. Wenn der Antrag und alle notwendigen Unterlagen vollständig eingebracht wurden, übermittelt die Fördergeberin eine Förderzusage an die*den Förderwerber*in. Die Höhe der Zusage wird entsprechend den eingereichten Kosten und Mengen ermittelt. Die Höhe der tatsächlich ausbezahlten Förderung wird nach Fertigstellung und Vorlegung der tatsächlichen Kosten und Mengen ermittelt und kann daher höher oder niedriger ausfallen, als in der Zusage angegeben.

Bei Verdacht des Vorliegens einer unzulässigen Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen zu verständigen.

Fördervertrag

Für die Gewährung der Förderung sind die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.

Der Fördervertrag kommt durch die Unterfertigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers sowie der Fördergeberin zustande.

Die Förderrichtlinien bilden einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages.

Förderbedingungen

Die*der Fördernehmer*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

Auszahlung

Für die Förderauszahlung müssen folgende Unterlagen, grundsätzlich 12 Monate nach Antragstellung, spätestens aber bis zum 30.11.2026 der MA 22 – Wiener Umweltschutz vorgelegt werden:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Fotos von der Begrünung nach Fertigstellung. Die Fotos müssen im JPG-Format in einer entsprechenden Auflösung (zirka 300 dpi) übermittelt werden. Die Förderwerber*innen besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie mittels Einverständniserklärung der Wiener Umweltschutzabteilung (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

Bei einer späteren Vorlage besteht das Risiko, dass aus budgetären Gründen keine Förderung ausbezahlt werden kann. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt erst nach Überprüfung der Endabrechnung, also nach Abschluss sämtlicher Arbeiten. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auszahlungen an Förderwerber*innen der Förderperioden vor 2024 dürfen in der Förderperiode 2024-2026 nach den entsprechenden Förderkriterien vor 2024 ausbezahlt werden, wenn absehbar ist, dass noch Fördermittel im entsprechenden Finanzjahr vorhanden sind. Bei der Auszahlung haben die Förderwerber*innen der Förderperiode 2024-26 Vorrang.

Auszahlungen an Förderwerber*innen der Förderperiode 2024-26 können nach 2026 nur dann erfolgen, wenn der Wiener Gemeinderat eine entsprechende Rahmenförderung für eine Förderperiode 2027ff genehmigt, und wenn absehbar ist, dass noch Fördermittel im entsprechenden Finanzjahr der neuen Förderperiode 2027ff vorhanden sind. Bei der Auszahlung haben die Förderwerber*innen einer allfälligen Förderperiode 2027ff Vorrang.

Widerruf und Rückforderung

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- Die*der Fördernehmer*in kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunft- und Nachweispflicht nicht nach.
- Die*der Fördernehmer*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen.
- Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die*der Fördernehmer*in verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das angegebene Konto der Stadt Wien zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die*der Förderwerber*in/-nehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs.1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF);
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 35/2021 idgF).
- Die*der Fördernehmer*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- Die*der Fördernehmer*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser*diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
- Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679>

Sachbearbeiter:
Dipl. Ing. Christian Härtel
4000/73541

Der Abteilungsleiter

(elektronisch gefertigt)

Mag. Michael Kienesberger